Stadt Seßlach

Beschlussvorlage
HA/030/2021

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Hauptamt	Herr Vogt

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	11.05.2021	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich der Fl.-Nr. 92/6, Gemarkung Merlach

Anlagen:

Fl.-Nr. 92-6; Gemarkung Merlach Satzungsentwurf 06.05.2021
Fl.-Nr. 92-6 Gemarkung Merlach Anlage 06.05.21

Der Grundstücks- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 02.03.2021 die Verwaltung ermächtigt, eine Einbeziehungssatzung für das Grundstück Fl.-Nr. 92/6, Gemarkung Merlach zu erarbeiten und mit dem Landratsamt Coburg abzustimmen.

Die in der Anlage beigefügte Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) muss vom Stadtrat beschlossen werden.

Es ergeht folgender

Vorschlag zum Beschluss:

Die Stadt Seßlach beabsichtigt, eine Einbeziehungssatzung für den Stadtteil Merlach nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen.
Der Aufstellungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen; das Verfahren nach § 13 BauGB soll durch die Verwaltung eingeleitet werden.
Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche aus dem Grundstück Fl.-Nr. 92/6 der Gemarkung Merlach.
Planungsziel ist, die rechtliche Grundlage für eine Bebauung auf der o. g. unbebauten Teilfläche zu ermöglichen. Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.